

**Gesetz
über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung
(Organisationsgesetz, OrG)**

vom 20.06.1995 (Stand 01.01.2016)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

1 Regierung

1.1 Regierungsrat

1.1.1 Allgemeines

Art. 1 Auftrag

¹ Der Regierungsrat erfüllt die ihm durch Verfassung und Gesetz übertragenen Aufgaben. Er leitet, plant und koordiniert das dazu erforderliche staatliche Handeln und sorgt für den Vollzug.

² Er besteht aus sieben Mitgliedern.

Art. 2 Regierungsobliegenheiten

¹ Der Regierungsrat besorgt seine Obliegenheiten, indem er insbesondere

- a* die für den Kanton bedeutsamen Entwicklungen verfolgt, beurteilt und rechtzeitig zweckmässige Massnahmen anordnet,
- b* sich mit langfristigen und grundsätzlichen Fragen befasst,
- c* klare Zielsetzungen und Strategien seiner Regierungspolitik festlegt, diese auf die verfügbaren Mittel abstimmt und für eine wirkungsvolle und zeitgerechte Durchsetzung sorgt,
- d* die wesentlichen Tätigkeiten des Kantons plant und koordiniert,
- e* die Aufgaben des Kantons periodisch überprüft,
- f* die ständige und systematische Aufsicht über die Kantonsverwaltung ausübt.

² Die Regierungsobliegenheiten haben Vorrang vor allen anderen Funktionen eines Mitglieds des Regierungsrates.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses
95-116

Art. 2a * *Richtlinien der Regierungspolitik*

¹ Der Regierungsrat hält die Zielsetzungen und Strategien seiner Politik jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode in den Richtlinien der Regierungspolitik fest. Diese geben insbesondere Aufschluss über

- a die grundsätzlichen Absichten und Erwägungen, von denen sich der Regierungsrat als Gesamtbehörde während der Legislaturperiode leiten lässt,
- b wesentliche neue Aufgaben des Kantons und die dafür benötigten Ressourcen,
- c die geplanten Massnahmen zur Umsetzung der Absichten und Erwägungen,
- d die Dringlichkeitsordnung, nach welcher der Regierungsrat dem Grossen Rat wichtige Vorlagen unterbreiten will,
- e die Entwicklung der Kantonsfinanzen,
- f die Visionen über die Legislaturperiode hinaus.

² Die Richtlinien der Regierungspolitik werden mit dem Aufgaben- und Finanzplan, mit dem kantonalen Richtplan und mit den wesentlichen Sachplanungen abgestimmt.

1.1.2 Organisation und Verfahren

Art. 3 *Grundsatz*

¹ Der Regierungsrat trifft grundlegende und wichtige Entscheide im Kollegium.

Art. 4 *Verhandlungen*

¹ Der Regierungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern.

² Er führt zu Fragen von weitreichender Bedeutung besondere Aussprachen und Klausurtagungen durch.

³ Jedes Mitglied des Regierungsrates kann jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 5 *Beschlussfassung*

¹ Zur gültigen Verhandlung müssen wenigstens vier Mitglieder des Regierungsrates anwesend sein.

² Der Regierungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ein Beschluss muss, um gültig zu sein, wenigstens drei Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

³ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit zählt ihre oder seine Stimme doppelt.

⁴ Die Beschlussfassung bei Katastrophen und in Notlagen richtet sich nach dem Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung¹⁾. *

Art. 6 *Ausstand*

¹ Die Vorschriften des Personalgesetzes²⁾ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege³⁾ über den Ausstand gelten sinngemäss auch für Mitglieder des Regierungsrates.

² Die Mitwirkung in einem Organ einer juristischen Person von Amtes wegen stellt keinen Ausstandsgrund dar.

Art. 7 *Information*

¹ Der Regierungsrat informiert nach den Grundsätzen der Verfassung⁴⁾ und des Informationsgesetzes⁵⁾.

² Die Verhandlungen des Regierungsrates sind nicht öffentlich.

Art. 8 *Stellvertretung*

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates vertreten sich gegenseitig.

Art. 9 *Regierungsausschüsse*

¹ Der Regierungsrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse aus seiner Mitte bilden. Diese bestehen in der Regel aus drei Mitgliedern.

Art. 10 *Delegierte*

¹ Der Regierungsrat kann für bestimmte, zeitlich begrenzte Aufgaben Delegierte einsetzen.

Art. 11 *Repräsentationskredit*

¹ Der Regierungsrat verfügt über einen Repräsentationskredit. Dessen Höhe wird jährlich im Voranschlag festgelegt.

¹⁾ Aufgehoben, jetzt Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. 6. 2004, BSG 521.1

²⁾ BSG 153.01

³⁾ BSG 155.21

⁴⁾ BSG 101.1

⁵⁾ BSG 107.1

1.1.3 Regierungspräsidentin oder Regierungspräsident

Art. 12 *Amtsdauer*

¹ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident wird vom Grossen Rat für eine einjährige Amtsdauer gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.

Art. 13 *Funktionen*

¹ Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident

- a* leitet den Regierungsrat,
- b* sorgt dafür, dass dessen Aufgaben zeitgerecht, zweckmässig und koordiniert aufgenommen und abgeschlossen werden,
- c* bereitet die Verhandlungen des Regierungsrates vor.

² Sie oder er kann jederzeit Abklärungen über bestimmte Angelegenheiten anordnen und dem Regierungsrat geeignete Massnahmen vorschlagen.

Art. 14 *Vertretung*

¹ Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterstützt und entlastet die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten in allen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall die Stellvertretung.

² Die Wahl erfolgt nach den Vorschriften über die Wahl der Regierungspräsidentin oder des Regierungspräsidenten.

³ Die neue Regierungspräsidentin oder der neue Regierungspräsident kann im Einvernehmen mit der Gesamtbehörde die abtretende Präsidentin oder den abtretenden Präsidenten ermächtigen, ein in der abgelaufenen Amtsdauer begonnenes Geschäft weiterzuführen.

Art. 15 *Präsidialentscheide*

¹ In Fällen besonderer Dringlichkeit ordnet die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident vorsorgliche Massnahmen an. Ist eine ordentliche oder ausserordentliche Verhandlung des Regierungsrates nicht möglich, so entscheidet sie oder er an dessen Stelle.

² Die Regierungspräsidentin oder der Regierungspräsident kann im weiteren ausnahmsweise für den Regierungsrat entscheiden, falls die Erledigungsweise nicht zweifelhaft sein kann.

³ Präsidialentscheide gemäss den Absätzen 1 und 2 müssen dem Regierungsrat ohne Verzug nachträglich zur Genehmigung unterbreitet werden.

⁴ Der Regierungsrat kann Geschäfte förmlicher Natur abschliessend an die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten delegieren.

1.1.4 Mitglieder des Regierungsrates

Art. 16 *Wählbarkeit, Eid oder Gelübde*

¹ Eine Neu- oder Wiederwahl in den Regierungsrat ist nach Vollendung des 65. Altersjahres nicht zulässig.

² Die Mitglieder des Regierungsrates haben nach der Neu- oder Wiederwahl den Eid oder das Gelübde vor dem Grossen Rat abzulegen.

Art. 17 * *Nebenbeschäftigung*

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates dürfen unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen weder ein anderes Amt des Kantons oder einer Gemeinde bekleiden noch einen anderen Beruf oder ein Gewerbe ausüben.

² Sie dürfen mit Genehmigung des Regierungsrates Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Der Regierungsrat informiert über die Tätigkeiten im Geschäftsbericht.

³ In den letzten sechs Monaten vor dem Ausscheiden aus dem Amt dürfen Mitglieder des Regierungsrates mit Genehmigung des Regierungsrates eine andere Nebenbeschäftigung ausüben, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die genehmigten Nebenbeschäftigungen werden der Geschäftsprüfungskommission mitgeteilt, im Amtsblatt publiziert und im Geschäftsbericht ausgewiesen.

⁴ Entschädigungen aus solcher Tätigkeit gehen an den Kanton. Ausgenommen sind Sitzungsgelder und Spesenvergütungen.

⁵ Der Entscheid des Regierungsrates über die Genehmigung ist kantonal letztinstanzlich.

Art. 17a * *Wahl in die Bundesversammlung*

¹ Mitglieder des Regierungsrates, die in die Bundesversammlung gewählt werden, scheidern spätestens sechs Monate nach Antritt ihres parlamentarischen Mandats aus dem Regierungsamts aus.

Art. 18 *Verfolgungsprivileg*

¹ Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Regierungsrates wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt bedarf der Ermächtigung durch den Grossen Rat.

1.2 Staatsschreiberin oder Staatsschreiber**Art. 19**

¹ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber

- a* ist die Stabschefin oder der Stabschef des Regierungsrates;
- b* unterstützt die Regierungspräsidentin oder den Regierungspräsidenten sowie den Regierungsrat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;
- c* gewährleistet die Verbindung zum Grossen Rat;
- d* unterstützt die Präsidien von Grosselem Rat und Regierungsrat in der gegenseitigen Koordination der Aufgaben;
- e* erfüllt Stabsaufgaben für den Grossen Rat nach Massgabe des Grossratsgesetzes.

2 Verwaltung**2.1 Allgemeines****Art. 20** *Organisation*

¹ Die kantonale Verwaltung besteht aus der Zentralverwaltung und der dezentralen kantonalen Verwaltung. *

² Zur kantonalen Verwaltung gehören ferner regionale Verwaltungseinheiten nach Massgabe des Gesetzes.

³ Die Erfüllung kantonalen Aufgaben kann nach Massgabe der Verfassung Privaten und Institutionen ausserhalb der Verwaltung übertragen werden.

⁴ Der Regierungsrat sorgt im Rahmen von Verfassung und Gesetz für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er passt sie veränderten Voraussetzungen an.

Art. 21 *Aufgabenzuteilung*

¹ Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen dieses Gesetzes durch Verordnung die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei sowie der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten.

² Er kann die Zuweisung der einzelnen Aufgaben innerhalb der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Mitglied des Regierungsrates (Direktorin, Direktor) übertragen.

Art. 21a * *Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund*

¹ Für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund ist der Regierungsrat zuständig.

² Der Regierungsrat hört vor dem Abschluss einer Programmvereinbarung die Gemeinden oder deren Interessenverbände an, wenn kommunale Interessen berührt werden.

Art. 22 * *Leistungsvereinbarungen*

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei führen die ihnen unterstellten Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten grundsätzlich mit Leistungsvereinbarungen, welche insbesondere die Definition der Produkte und den Saldo der Produkte festlegen.

² Der Regierungsrat regelt Inhalt und Periodizität der Leistungsvereinbarung durch Verordnung.

Art. 23 *Führung*

¹ Der Regierungsrat ist verantwortlich für die Führung der Verwaltung. Er sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit.

² Jedes Mitglied des Regierungsrates führt eine Direktion unter seiner politischen Verantwortung.

³ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber führt die Staatskanzlei als Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Sie oder er vertritt die Geschäfte der Staatskanzlei vor dem Grossen Rat.

Art. 24 * *Führungsgrundsätze und Führungsinstrumente*

¹ Der Regierungsrat beachtet die Grundsätze der

- a Führungsorientierung,
- b Wirkungsorientierung,
- c Leistungsorientierung,
- d Kosten- und Erlösorientierung.

² Der Regierungsrat und seine Mitglieder

- a schaffen und unterhalten moderne Führungs- und Organisationsinstrumente,

- b bestimmen die Leitlinien ihrer Führung, geben der Verwaltung Ziele vor und setzen Prioritäten,
- c beurteilen die Verwaltungstätigkeit und überprüfen periodisch die vorgegebenen Ziele,
- d sorgen für eine zweckmässige Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung,
- e sorgen für die Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand.

³ ... *

2.2 Zentralverwaltung

2.2.1 Allgemeines

Art. 25 *Gliederung*

¹ Die Zentralverwaltung besteht aus sieben Direktionen und der Staatskanzlei.

² Die Direktionen und die Staatskanzlei gliedern sich in Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten. Der Regierungsrat bezeichnet die Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten durch Verordnung.

³ Jede Direktion verfügt über ein Generalsekretariat.

⁴ Der Regierungsrat kann die nähere Organisation der Ämter und der ihnen gleichgestellten Organisationseinheiten an das zuständige Mitglied des Regierungsrates (Direktorin, Direktor) übertragen.

Art. 26 *Generalsekretärin oder Generalsekretär*

¹ Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär wirkt als Stabschefin oder Stabschef bei der Führung der Direktion mit.

² Die Direktorin oder der Direktor kann sich in Kommissionen des Grossen Rats mit deren Einverständnis durch die Generalsekretärin, den Generalsekretär oder durch eine andere direktunterstellte Person vertreten lassen.

2.2.2 Direktionen und Staatskanzlei

Art. 27 * *Volkswirtschaftsdirektion*

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Entwicklung, des Arbeitsmarktes, der Landwirtschaft einschliesslich der Berufsbildung, des Veterinärwesens sowie der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Fischerei, der Jagd und in weiteren Umweltbereichen.

Art. 28 * *Gesundheits- und Fürsorgedirektion*

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheit und Sozialhilfe, der Opferhilfe, der Integration der ausländischen Bevölkerung, der Heilmittel-, Betäubungsmittel-, Lebensmittel- und Giftgesetzgebung sowie in Umweltbereichen.

Art. 29 * *Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion*

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Verfassungsgebung, der Gerichtsorganisation, der kirchlichen Angelegenheiten, des Gemeindewesens, der Raumplanung, der Baupolizei, des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Jugend- und Familienhilfe, der Verwaltungsrechtspflege, der beruflichen Vorsorge, des Notariats- und Anwaltschaftswesens, der Stiftungsaufsicht und der kantonalen Sozialversicherung.

Art. 30 * *Polizei- und Militärdirektion*

¹ Die Polizei- und Militärdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der polizeilichen Angelegenheiten, des Fahrzeugs- und Schiffsverkehrs, des Personenstands und des Bürgerrechtswesens, der Migration, des Freiheitsentzugs, des Militärs, des Bevölkerungs- und Zivilschutzes, der wirtschaftlichen Landesversorgung sowie des Sports.

Art. 31 * *Finanzdirektion*

¹ Die Finanzdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Finanzhaushalts, des Personalwesens, des Steuerwesens, der Informatik und Kommunikation und der Organisationsentwicklung.

Art. 32 * *Erziehungsdirektion*

¹ Die Erziehungsdirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet der Bildung und der Kultur.

Art. 33 * *Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion*

¹ Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Bau- und Liegenschaftswesens, der Geoinformation und der Geodaten-Infrastruktur, des Strassen- und Wasserbaus, der Wassernutzung, des öffentlichen Verkehrs, der Energie, des Gewässerschutzes, des Abfalls, weiterer Umweltbereiche und der Umweltschutzkoordination. *

Art. 34 *Staatskanzlei*

¹ Die Staatskanzlei erfüllt die ihr zugewiesenen Stabsfunktionen sowie Aufgaben auf dem Gebiet der politischen Planung, der politischen Rechte, der amtlichen Veröffentlichung von Erlassen, der Information der Öffentlichkeit, der Sprachen, der begleitenden Rechtsetzung, der Betreuung bernjurassischer Angelegenheiten, der Gleichstellung von Frau und Mann und der Archivierung. *

² Innerhalb der kantonalen Verwaltung hat die Staatskanzlei die gleiche Stellung wie eine Direktion.

2.2.3 Planung, Koordination und externes Fachwissen

Art. 35 *Grundsätze*

¹ Der Regierungsrat sorgt für eine frühzeitige und wirksame Abstimmung der Tätigkeiten unter den Direktionen und der Staatskanzlei.

² Er kann für die Behandlung koordinationsbedürftiger Geschäfte besondere Koordinationsstellen, Konferenzen, Arbeitsgruppen und Projektorganisationen einsetzen.

³ Die Staatskanzlei plant und koordiniert die direktionsübergreifenden Geschäfte, sofern dafür nicht eine Direktion zuständig ist.

⁴ Im übrigen sorgen alle Beteiligten von sich aus für eine rechtzeitige gegenseitige Information und geeignete Koordination der Verwaltungstätigkeit.

Art. 36 *Mitberichte*

¹ Sind mehrere Direktionen oder Stabsstellen an einem Geschäft beteiligt oder interessiert, so führt die hauptverantwortliche Stelle ein Mitberichtsverfahren durch.

² Die Finanzdirektion nimmt nach Massgabe der Finanzhaushaltgesetzgebung Stellung zu Geschäften, die den Finanzhaushalt betreffen.

Art. 37 *Externes Fachwissen*

¹ Der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei können Sachverständige beiziehen, die nicht der kantonalen Verwaltung angehören.

² Sie können Kommissionen mit Sachverständigen oder Vertretungen bestimmter Bevölkerungsgruppen einsetzen. In jeder Kommission sind beide Geschlechter wenn möglich zu mindestens 30 Prozent vertreten.

³ Die spezifischen Bedürfnisse der französischsprachigen Minderheit werden ebenfalls berücksichtigt.

2.3 *Amtsbezirke* *

Art. 38

¹ ... *

² Das Kantonsgebiet wird in folgende 26 Amtsbezirke eingeteilt: Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, Büren, Burgdorf, Courtelary, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Interlaken, Konolfingen, Laupen, Moutier, La Neuveville, Nidau, Nidarsimmmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Thun, Trachselwald, Wangen.

³ Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Amtsbezirk und die offizielle Schreibweise ihrer Namen werden im Anhang 1 umschrieben. *

⁴ Der Regierungsrat nimmt die infolge der Bildung, der Aufhebung oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötigen Anpassungen im Anhang vor. Er passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindepensmens genehmigt. *

⁵ ... *

Art. 39 * ...

2.4 *Dezentrale kantonale Verwaltung* *

Art. 39a * *Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise*

¹ Die Verwaltungsregionen und die Verwaltungskreise sind die ordentlichen dezentralen Verwaltungseinheiten des Kantons.

² Eine Verwaltungsregion umfasst einen oder mehrere Verwaltungskreise und legt die Zuständigkeitsgebiete für die Grundbuchführung und die Durchführung von Schuldbetreibungen und Konkursen fest. *

³ Das Kantonsgebiet wird wie folgt in fünf Verwaltungsregionen und in die entsprechenden Verwaltungskreise eingeteilt:

- a* Verwaltungsregion Berner Jura: Verwaltungskreis Berner Jura,
- b* Verwaltungsregion Seeland: Verwaltungskreise Biel/Bienne und Seeland,
- c* Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau: Verwaltungskreise Emmental und Oberaargau,
- d* Verwaltungsregion Bern-Mittelland: Verwaltungskreis Bern-Mittelland,
- e* Verwaltungsregion Oberland: Verwaltungskreise Thun, Obersimmental-Saanen, Frutigen-Nidarsimmmental und Interlaken-Oberhasli.

⁴ Die Zugehörigkeit der Gemeinden zu einem Verwaltungskreis wird in Anhang 2 umschrieben.

⁵ Der Regierungsrat nimmt die infolge der Bildung, der Aufhebung oder des Zusammenschlusses von Gemeinden nötigen Anpassungen im Anhang vor. Er passt den Anhang an, wenn er die Änderung eines Gemeindennamens genehmigt. *

⁶ ... *

Art. 39b * *Aufgaben der Verwaltungsregionen und -kreise*

¹ Die Aufgaben der Behörden der Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise werden durch die besondere Gesetzgebung bestimmt.

Art. 40 * *Amtssprache in der Verwaltungsregion Seeland*

¹ In der zweisprachigen Verwaltungsregion Seeland und im zweisprachigen Verwaltungskreis Biel/Bienne richtet sich die Sprache nach der am Verfahren beteiligten Person. *

² Sind mehrere Personen an einem Verfahren beteiligt, so richtet sich die Sprache nach der Mehrheit der Parteien.

³ Massgeblich ist

- a* im Verwaltungs- sowie im Verwaltungsjustizverfahren die Sprache des am Verfahren beteiligten Privaten bzw. der Mehrheit der am Verfahren beteiligten Privaten,
- b* in Zivilsachen die Sprache der Beklagtschaft beziehungsweise der Gesuchsgegnerschaft,
- c* in Schuldbetreibungs- und Konkursachen die Sprache der Schuldnerin oder des Schuldners,
- d* in Strafsachen die Sprache der oder des Angeschuldigten.

2a Finanzkontrolle *

Art. 40a *

¹ Die Finanzkontrolle ist ein selbstständiges Amt gemäss der besonderen Gesetzgebung über die Finanzkontrolle.

3 Verschiedene Bestimmungen

3.1 Vernehmlassungsverfahren und Rechtsetzung

Art. 41 *Vernehmlassungsverfahren*

¹ Der Regierungsrat beschliesst über die Einleitung eines Vernehmlassungsverfahrens. Die Durchführung ist Sache der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei.

² Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Organisationen, die in jedem Vernehmlassungsverfahren anzuhören sind. Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen, wer in ihrem Fachbereich zusätzlich anzuhören ist.

³ Behörden, Organisationen und Einzelpersonen, die nicht zum Adressatenkreis gehören, werden auf Ersuchen mit den Vernehmlassungsunterlagen bedient.

⁴ Die Eingaben können bei der zuständigen Stelle der Direktion oder der Staatskanzlei eingesehen werden.

Art. 42 *Wahrung der Gemeindeautonomie*

¹ Der Regierungsrat prüft bei allen Rechtsetzungsgeschäften, die er dem Grossen Rat unterbreitet, und bei allen Verordnungen, die er erlässt, ob den Gemeinden ein möglichst weiter Handlungsspielraum gewährt wird.

Art. 43 *Verordnungen der Direktionen*

¹ Die Direktionen können ausnahmsweise durch Gesetz zum Erlass von Verordnungen ermächtigt werden, sofern die Regelung

- a* stark technischen Charakter hat,
- b* rasch wechselnden Verhältnissen unterworfen ist oder
- c* von untergeordneter Bedeutung ist.

² Ämter der kantonalen Verwaltung dürfen keine Verordnungen erlassen.

Art. 44 * *Versuchsverordnungen*

¹ Der Regierungsrat kann Versuchsverordnungen erlassen, wenn

- a* die Regelungen zur Erprobung neuer oder veränderter Aufgaben oder neuer Formen, Abläufe und Organisationsformen des Verwaltungshandelns dienen;
- b* die Verordnung im Rahmen eines begleiteten Pilotprojekts oder Reformvorhabens erlassen wird,
- c* der Versuch einem Controlling und einer Evaluation unterliegt,
- d* die Verordnung für eine Dauer von höchstens fünf Jahren erlassen wird.

² Die Versuchsverordnungen enthalten Bestimmungen über

- a den Rahmen und Zweck des Versuchs,
- b den sachlichen und örtlichen Geltungsbereich,
- c das Controlling,
- d die Evaluation des Versuchs,
- e die Geltungsdauer.

³ Versuchsverordnungen können Bestimmungen enthalten, die im Rahmen des kantonalen Verfassungsrechts, interkantonalen Vereinbarungen und des Bundesrechts von kantonalen Gesetzen abweichen. Die für den Versuch ausser Kraft gesetzten Gesetzesbestimmungen sind in der Verordnung einzeln aufzuführen.

⁴ Der Regierungsrat informiert und dokumentiert den Grossen Rat umgehend über den Erlass von Versuchsverordnungen.

⁵ Der Grosse Rat kann auf Antrag des Regierungsrates eine Versuchsverordnung einmal um höchstens drei Jahre verlängern.

3.2 Unvereinbarkeiten, Verwandtschaft und Schwägerschaft

Art. 45 Unvereinbarkeiten

¹ Eine Person darf nicht gleichzeitig zwei Funktionen bekleiden, welche

- a die Verfassung als unvereinbar bezeichnet (Art. 68 Abs. 1 und 2 KV¹⁾),
- b im Bereich der kantonalen Verwaltung zueinander im Verhältnis der unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen.

Art. 46 Verwandtschaft und Schwägerschaft

¹ Im Regierungsrat dürfen nicht gleichzeitig Einsitz nehmen

- a Eltern und Kinder, Grosseltern und Enkelkinder,
- b Geschwister,
- c * Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Personen in faktischer Lebensgemeinschaft, Schwägerin, Schwager, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten und Personen aus aufgelöster eingetragener Partnerschaft.

² Ebensowenig dürfen die in Absatz 1 genannten Personen gleichzeitig Stellen in der kantonalen Verwaltung bekleiden, die zueinander im Verhältnis der unmittelbaren Über- und Unterordnung stehen.

¹⁾ BSG 101.1

3.3 Vertretungen

Art. 47 *Vertretung vor Gerichten*

¹ Sofern der Regierungsrat im Einzelfall keine andere Regelung trifft, wird der Kanton vor kantonalen und eidgenössischen Gerichten und Rechtsmittelinstanzen durch Organe oder Bevollmächtigte der Staatskanzlei oder jener Direktion vertreten, in deren Aufgabenbereich der Streitgegenstand fällt.

² Die Annahme eines Vergleichs oder die Erklärung des Abstandes bedürfen der Zustimmung der zuständigen Direktion oder der Staatskanzlei im Rahmen ihrer Ausgabenbefugnisse. Bei höheren Beträgen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

Art. 48 *Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter*

¹ Die Interessen des Kantons in Organen von juristischen Personen und Aufsichtskommissionen werden von besonderen Vertreterinnen oder Vertretern wahrgenommen, soweit es die Gesetzgebung vorsieht oder der Regierungsrat es in begründeten Fällen beschliesst. Bei subventionierten Institutionen besteht in der Regel keine besondere Vertretung.

² Die Vertreterinnen oder Vertreter setzen sich für eine wirksame Aufgabenerfüllung, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften sowie für eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung ein.

³ Sie werden durch den Regierungsrat gewählt. Er kann diese Befugnis an die Direktionen oder die Staatskanzlei übertragen.

3.4 Qualitätssicherung *

Art. 48a * *Grundsatz*

¹ Die Direktionen stellen die Qualität der Verwaltungstätigkeit der ihnen unterstellten Organisationseinheiten sicher.

² Sie können Qualitätssicherungssysteme einrichten und in begründeten Fällen einzelne Organisationseinheiten oder Abläufe durch anerkannte Institutionen zertifizieren lassen.

³ Der Regierungsrat kann das Nähere durch Verordnung regeln.

Art. 48b * Befragungen

¹ Die Direktionen und Ämter können zur Qualitätssicherung und zur Leistungsbeurteilung Befragungen der Bevölkerung, der Empfängerinnen und Empfänger staatlicher Leistungen sowie des Personals durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

Art. 48c * Benchmarking

¹ Die Direktionen und Ämter können zur Beurteilung der Leistungen bzw. der Dienstleistungsqualität der Verwaltung Leistungsvergleiche innerhalb der Kantonsverwaltung und mit Amtsstellen anderer Verwaltungen durchführen oder sich an Leistungsvergleichen, die durch Dritte durchgeführt werden, beteiligen.

4 Schlussbestimmungen**Art. 49 Dekret des Grossen Rats**

¹ Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Gehalt und die Zulagen der Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers.

Art. 50 Verordnungen des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

- a* den Geschäftsgang des Regierungsrates,
- b* die Organisation und die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei,
- c* die Durchführung des Mitberichtsverfahrens,
- d* die Durchführung der Vernehmlassungsverfahren,
- e* die Wahl, Amtsdauer sowie Informations- und Meldepflichten von Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertretern,
- f* * die Einzelheiten der Sprachregelung im Verwaltungskreis Biel/Bienne und für die regionalen Behörden im Verwaltungskreis Seeland,
- g* * die Grundsätze der Tätigkeit kantonaler Dienststellen am Markt zur Randnutzung des Verwaltungsvermögens,
- h* * die Sicherung der Qualität der Verwaltungstätigkeit.

Art. 51 Verhältnis zum bisherigen Recht

¹ Aufgabenzuteilungen an die Direktionen, die Staatskanzlei, die Ämter und ihnen gleichgestellte Organisationseinheiten sowie Bezeichnungen dieser Organisationseinheiten nach diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen gehen abweichenden Aufgabenzuteilungen und Bezeichnungen nach anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Erlassen vor.

² Der Regierungsrat bringt innert zweier Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes durch Verordnung die Aufgabenzuteilungen und Bezeichnungen von Organisationseinheiten in Gesetzen, Dekreten, Verordnungen und anderen Erlassen mit diesem Gesetz und seinen Ausführungsbestimmungen in Übereinstimmung.

Art. 52 *Änderung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht¹⁾ (Personalgesetz)
2. Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung²⁾
3. Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt³⁾ (Finanzhaushaltgesetz, FHG)
4. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986⁴⁾

Art. 53 *Aufhebung von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 5. Dezember 1977 über die Mitwirkungsrechte des Laufentals
2. Gesetz vom 19. November 1975 über die Einleitung und Durchführung des Anschlussverfahrens des Amtsbezirks Laufen an einen benachbarten Kanton
3. Gesetz vom 13. Mai 1992 über die Anpassung der Gesetzgebung an die neuen Bezeichnungen der Direktionen des Regierungsrates (Anpassungsgesetzgebung)
4. Dekret vom 16. November 1939 über die Einteilung des Kantons Bern in 27 Amtsbezirke
5. Dekret vom 1. Februar 1971 über die Organisation des Regierungsrates
6. Dekret vom 14. März 1853 über Aufhebung der Öffentlichkeit der Sitzungen des Regierungsrates
7. Dekret vom 7. November 1989 über die Organisation der Staatskanzlei
8. Dekret vom 23. März 1992 über die Organisation der Volkswirtschaftsdirektion
9. Dekret vom 8. September 1992 über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

¹⁾ Aufgehoben durch Personalgesetz vom 16. 9. 2004; BSG 153.01

²⁾ BSG 153.02

³⁾ Aufgehoben durch G vom 26. 3. 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, BSG 620.0

⁴⁾ BSG 152.04

10. Dekret vom 17. September 1992 über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
11. Dekret vom 17. März 1992 über die Organisation der Polizei- und Militärdirektion
12. Dekret vom 17. September 1992 über die Organisation der Finanzdirektion
13. Dekret vom 30. Juni 1992 über die Organisation der Erziehungsdirektion
14. Dekret vom 17. September 1992 über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
15. Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Amtssprache im Amtsbezirk Biel

Art. 54 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

A1 zu Artikel 38 *

Art. A1-1 *

¹ Die in Artikel 38 umschriebenen Amtsbezirke umfassen folgende Gemeinden: *

1. Deutschsprachiger Amtsbezirk Aarberg mit Hauptort Aarberg:
 - a) Einwohnergemeinde Aarberg, Einwohnergemeinde Barga (BE), Einwohnergemeinde Grossaffoltern, Einwohnergemeinde Kallnach, Einwohnergemeinde Kappelen, Einwohnergemeinde Lyss, Einwohnergemeinde Meikirch, Einwohnergemeinde Radelfingen, Einwohnergemeinde Rapperswil (BE), Einwohnergemeinde Schüpfen, Einwohnergemeinde Seedorf (BE).
2. Deutschsprachiger Amtsbezirk Aarwangen mit Hauptort Aarwangen:
 - a) Einwohnergemeinde Aarwangen, Einwohnergemeinde Auswil, Einwohnergemeinde Bannwil, Einwohnergemeinde Bleienbach, Einwohnergemeinde Busswil bei Melchnau, Einwohnergemeinde Gondiswil, Einwohnergemeinde Langenthal, Einwohnergemeinde Lotzwil, Einwohnergemeinde Madiswil, Einwohnergemeinde Melchnau, Einwohnergemeinde Obersteckholz, Einwohnergemeinde Oeschenbach, Einwohnergemeinde Reisiswil, Einwohnergemeinde Roggwil (BE), Einwohnergemeinde Rohrbach, Einwohnergemeinde Rohrbachgraben, Einwohnergemeinde Rütshelen, Einwohnergemeinde Schwarzhäusern, Einwohnergemeinde Thunstetten, Einwohnergemeinde Ursenbach, Einwohnergemeinde Wynau.

3. Deutschsprachiger Amtsbezirk Bern mit Hauptort Bern:
 - a) Einwohnergemeinde Bern, Einwohnergemeinde Bolligen, Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern, Einwohnergemeinde Ittigen, Einwohnergemeinde Kirchlindach, Einwohnergemeinde Köniz, Einwohnergemeinde Muri bei Bern, Einwohnergemeinde Oberbalm, Einwohnergemeinde Ostermundigen, Einwohnergemeinde Stettlen, Einwohnergemeinde Vechigen, Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, Einwohnergemeinde Zollikofen.
4. Zweisprachiger Amtsbezirk Biel mit Hauptort Biel/Bienne:
 - a) Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Einwohnergemeinde Leubringen.
5. Deutschsprachiger Amtsbezirk Büren mit Hauptort Büren:
 - a) Einwohnergemeinde Arch, Einwohnergemeinde Bütigen, Einwohnergemeinde Büren an der Aare, Einwohnergemeinde Diessbach bei Büren, Einwohnergemeinde Dotzigen, Einwohnergemeinde Lengnau (BE), Einwohnergemeinde Leuzigen, Einwohnergemeinde Meienried, Einwohnergemeinde Meinisberg, Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren, Einwohnergemeinde Pieterlen, Einwohnergemeinde Rüti bei Büren, Einwohnergemeinde Wengi.
6. Deutschsprachiger Amtsbezirk Burgdorf mit Hauptort Burgdorf:
 - a) * Einwohnergemeinde Aefligen, Einwohnergemeinde Alchenstorf, Einwohnergemeinde Bärswil, Einwohnergemeinde Burgdorf, Einwohnergemeinde Ersigen, Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf, Einwohnergemeinde Heimiswil, Einwohnergemeinde Hellsau, Einwohnergemeinde Hindelbank, Einwohnergemeinde Höchstetten, Einwohnergemeinde Kernenried, Einwohnergemeinde Kirchberg (BE), Einwohnergemeinde Koppigen, Einwohnergemeinde Krauchthal, Einwohnergemeinde Lyssach, Einwohnergemeinde Mötschwil, Einwohnergemeinde Oberburg, Einwohnergemeinde Rüttligen-Alchenflüh, Einwohnergemeinde Rumendingen, Einwohnergemeinde Rüti bei Lyssach, Einwohnergemeinde Willadingen, Einwohnergemeinde Wynigen.

7. Französischsprachiger Amtsbezirk Courtelary mit Hauptort Courtelary:
 - a) Einwohnergemeinde Corgémont, Einwohnergemeinde Cormoret, Einwohnergemeinde Cortébert, Einwohnergemeinde Courtelary, Einwohnergemeinde La Ferrière, Einwohnergemeinde Mont-Tramelan, Einwohnergemeinde Orvin, Einwohnergemeinde Péry-La Heutte, Einwohnergemeinde Renan (BE), Einwohnergemeinde Romont (BE), Einwohnergemeinde Saint-Imier, Einwohnergemeinde Sauge, Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval, Einwohnergemeinde Sonvilier, Einwohnergemeinde Tramelan, Einwohnergemeinde Villeret.
8. Deutschsprachiger Amtsbezirk Erlach mit Hauptort Erlach:
 - a) Einwohnergemeinde Brüttelen, Einwohnergemeinde Erlach, Einwohnergemeinde Finsterhennen, Einwohnergemeinde Gals, Einwohnergemeinde Gampelen, Einwohnergemeinde Ins, Einwohnergemeinde Lüscherz, Einwohnergemeinde Müntschemier, Einwohnergemeinde Siselen, Gemischte Gemeinde Treiten, Einwohnergemeinde Tschugg, Gemischte Gemeinde Vinelz.
9. Deutschsprachiger Amtsbezirk Fraubrunnen mit Hauptort Fraubrunnen:
 - a) * Einwohnergemeinde Bätterkinden, Einwohnergemeinde Deisswil bei Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde Diemerswil, Einwohnergemeinde Fraubrunnen, Einwohnergemeinde Jegenstorf, Einwohnergemeinde Iffwil, Einwohnergemeinde Mattstetten, Einwohnergemeinde Moosseedorf, Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl, Einwohnergemeinde Utzenstorf, Einwohnergemeinde Wiggiswil, Einwohnergemeinde Wiler bei Utzenstorf, Einwohnergemeinde Zielebach, Einwohnergemeinde Zuzwil (BE).
10. Deutschsprachiger Amtsbezirk Frutigen mit Hauptort Frutigen:
 - a) Einwohnergemeinde Adelboden, Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez, Einwohnergemeinde Frutigen, Einwohnergemeinde Kandergrund, Einwohnergemeinde Kandersteg, Einwohnergemeinde Krattigen, Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal.

11. Deutschsprachiger Amtsbezirk Interlaken mit Hauptort Interlaken:
 - a) Einwohnergemeinde Beatenberg, Einwohnergemeinde Bönigen, Einwohnergemeinde Brienz (BE), Gemischte Gemeinde Brienzwiler, Einwohnergemeinde Därligen, Einwohnergemeinde Grindelwald, Einwohnergemeinde Gsteigwiler, Einwohnergemeinde Gündlischwand, Einwohnergemeinde Habkern, Einwohnergemeinde Hofstetten bei Brienz, Einwohnergemeinde Interlaken, Gemischte Gemeinde Iseltwald, Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Einwohnergemeinde Leissigen, Gemischte Gemeinde Lütschental, Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken, Einwohnergemeinde Niederried bei Interlaken, Gemischte Gemeinde Oberried am Briensee, Einwohnergemeinde Ringgenberg (BE), Einwohnergemeinde Saxeten, Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz, Einwohnergemeinde Unterseen, Einwohnergemeinde Wilderswil.
 - b) Dazu kommt das Gebiet des Briensees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.
12. Deutschsprachiger Amtsbezirk Konolfingen mit Hauptort Schlosswil:
 - a) Einwohnergemeinde Allmendingen, Einwohnergemeinde Arni (BE), Einwohnergemeinde Biglen, Einwohnergemeinde Bowil, Einwohnergemeinde Brenzikofen, Einwohnergemeinde Freimettigen, Einwohnergemeinde Grosshöchstetten, Einwohnergemeinde Häutligen, Einwohnergemeinde Herbligen, Einwohnergemeinde Kiesen, Einwohnergemeinde Konolfingen, Einwohnergemeinde Landiswil, Einwohnergemeinde Linden, Einwohnergemeinde Mirchel, Einwohnergemeinde Münsingen, Einwohnergemeinde Niederhünigen, Einwohnergemeinde Oberdiessbach, Einwohnergemeinde Obernünigen, Einwohnergemeinde Oberthal, Einwohnergemeinde Oppligen, Einwohnergemeinde Rubigen, Einwohnergemeinde Schlosswil, Einwohnergemeinde Tägertschi, Einwohnergemeinde Walkringen, Einwohnergemeinde Wichtrach, Einwohnergemeinde Worb, Einwohnergemeinde Zäziwil.
13. Deutschsprachiger Amtsbezirk Laupen mit Hauptort Laupen:
 - a) Einwohnergemeinde Clavaleyres, Einwohnergemeinde Ferenbalm, Einwohnergemeinde Frauenkappelen, Einwohnergemeinde Golaten, Einwohnergemeinde Gurbrü, Einwohnergemeinde Kriechenwil, Einwohnergemeinde Laupen, Einwohnergemeinde Mühleberg, Einwohnergemeinde Münchenwiler, Einwohnergemeinde Neueneegg, Einwohnergemeinde Wileroltigen.

14. Französischsprachiger Amtsbezirk Moutier mit Hauptort Moutier:
 - a) * Gemischte Gemeinde Belprahon, Gemischte Gemeinde Champoz, Gemischte Gemeinde Corcelles (BE), Einwohnergemeinde Court, Gemischte Gemeinde Crémines, Gemischte Gemeinde Escher, Einwohnergemeinde Grandval, Gemischte Gemeinde Loveresse, Einwohnergemeinde Moutier, Einwohnergemeinde Perrefitte, Einwohnergemeinde Petit-Val, Einwohnergemeinde Rebévelier, Einwohnergemeinde Reconvilier, Gemischte Gemeinde Roches (BE), Einwohnergemeinde Saicourt, Gemischte Gemeinde Saules (BE), Einwohnergemeinde Schelten, Einwohnergemeinde Seehof, Einwohnergemeinde Sorvilier, Einwohnergemeinde Tavannes, Gemischte Gemeinde Valbirse.
15. Französischsprachiger Amtsbezirk La Neuveville mit Hauptort La Neuveville:
 - a) Einwohnergemeinde La Neuveville, Gemischte Gemeinde Nods, Gemischte Gemeinde Plateau de Diesse.
16. Deutschsprachiger Amtsbezirk Nidau mit Hauptort Nidau:
 - a) Einwohnergemeinde Aegerten, Einwohnergemeinde Bellmund, Einwohnergemeinde Brügg, Einwohnergemeinde Bühl, Einwohnergemeinde Epsach, Einwohnergemeinde Hagneck, Einwohnergemeinde Hermrigen, Einwohnergemeinde Jens, Einwohnergemeinde Ipsach, Einwohnergemeinde Ligerz, Einwohnergemeinde Merzligen, Einwohnergemeinde Mörigen, Einwohnergemeinde Nidau, Einwohnergemeinde Orpund, Einwohnergemeinde Port, Einwohnergemeinde Safnern, Einwohnergemeinde Scheuren, Einwohnergemeinde Schwadernau, Einwohnergemeinde Studen, Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen, Einwohnergemeinde Täuffelen, Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz, Einwohnergemeinde Walperswil, Einwohnergemeinde Worben.
 - b) Dazu kommt das Gebiet des Bielersees zwischen der Kantonsgrenze Bern–Neuenburg und der Amtsgrenze Biel-Nidau.
17. * ...
18. Deutschsprachiger Amtsbezirk Oberhasli mit Hauptort Meiringen:
 - a) Einwohnergemeinde Guttannen, Einwohnergemeinde Hasliberg, Einwohnergemeinde Innertkirchen, Einwohnergemeinde Meiringen, Gemischte Gemeinde Schattenhalb.
19. * ...

20. Deutschsprachiger Amtsbezirk Saanen mit Hauptort Saanen:
 - a) Einwohnergemeinde Gsteig, Einwohnergemeinde Lauenen, Einwohnergemeinde Saanen.
21. Deutschsprachiger Amtsbezirk Schwarzenburg mit Hauptort Schwarzenburg:
 - a) Einwohnergemeinde Guggisberg, Gemischte Gemeinde Rüscheegg, Einwohnergemeinde Schwarzenburg.
22. Deutschsprachiger Amtsbezirk Seftigen mit Hauptort Belp:
 - a) Einwohnergemeinde Belp, Einwohnergemeinde Burgistein, Einwohnergemeinde Gelterfingen, Einwohnergemeinde Gerzensee, Einwohnergemeinde Gurzelen, Einwohnergemeinde Jaberg, Einwohnergemeinde Kaufdorf, Einwohnergemeinde Kehrsatz, Einwohnergemeinde Kirchdorf (BE), Einwohnergemeinde Kirchenthurnen, Einwohnergemeinde Lohnstorf, Einwohnergemeinde Mühledorf (BE), Einwohnergemeinde Mühlethurnen, Einwohnergemeinde Niedermuhlern, Einwohnergemeinde Noflen, Einwohnergemeinde Riggisberg, Einwohnergemeinde Rüeggisberg, Einwohnergemeinde Rümligen, Einwohnergemeinde Seftigen, Einwohnergemeinde Toffen, Einwohnergemeinde Uttigen, Einwohnergemeinde Wald (BE), Einwohnergemeinde Wattenwil,
23. Deutschsprachiger Amtsbezirk Signau mit Hauptort Langnau:
 - a) Einwohnergemeinde Eggwil, Einwohnergemeinde Langnau im Emmental, Einwohnergemeinde Lauperswil, Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental, Einwohnergemeinde Rüderswil, Einwohnergemeinde Schangnau, Einwohnergemeinde Signau, Einwohnergemeinde Trub, Einwohnergemeinde Trubschachen.

24. Deutschsprachiger Amtsbezirk Thun mit Hauptort Thun:

- a) Einwohnergemeinde Amsoldingen, Einwohnergemeinde Blumenstein, Einwohnergemeinde Buchholterberg, Einwohnergemeinde Eriz, Einwohnergemeinde Fahrni, Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl, Einwohnergemeinde Heiligenschwendi, Einwohnergemeinde Heimberg, Einwohnergemeinde Hilterfingen, Einwohnergemeinde Homberg, Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen, Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee, Einwohnergemeinde Oberlangenegg, Einwohnergemeinde Pohlern, Einwohnergemeinde Schwendibach, Einwohnergemeinde Sigriswil, Einwohnergemeinde Steffisburg, Einwohnergemeinde Stocken-Höfen, Einwohnergemeinde Teuffenthal (BE), Einwohnergemeinde Thierachern, Einwohnergemeinde Thun, Einwohnergemeinde Uebeschi, Einwohnergemeinde Uetendorf, Einwohnergemeinde Unterlangenegg, Einwohnergemeinde Wechselhorn, Einwohnergemeinde Zwieselberg.
- b) Dazu kommt das Gebiet des Thunersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.

25. Deutschsprachiger Amtsbezirk Trachselwald mit Hauptort Trachselwald:

- a) Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental, Einwohnergemeinde Dürrenroth, Einwohnergemeinde Eriswil, Einwohnergemeinde Huttwil, Einwohnergemeinde Lützelflüh, Einwohnergemeinde Rüegsau, Einwohnergemeinde Sumiswald, Einwohnergemeinde Trachselwald, Einwohnergemeinde Walterswil (BE), Einwohnergemeinde Wyssachen.

26. Deutschsprachiger Amtsbezirk Wangen mit Hauptort Wangen:

- a) * Einwohnergemeinde Attiswil, Einwohnergemeinde Berken, Einwohnergemeinde Bettenhausen, Einwohnergemeinde Farnern, Einwohnergemeinde Graben, Einwohnergemeinde Heimenhausen, Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, Einwohnergemeinde Inkwil, Einwohnergemeinde Niederbipp, Einwohnergemeinde Niederönz, Einwohnergemeinde Oberbipp, Einwohnergemeinde Ochlenberg, Einwohnergemeinde Rumisberg, Einwohnergemeinde Seeberg, Einwohnergemeinde Thörigen, Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp, Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen, Einwohnergemeinde Wangen an der Aare, Einwohnergemeinde Wangenried, Einwohnergemeinde Wiedlisbach, Gemischte Gemeinde Wolfsberg.

A2 zu Artikel 39a ***Art. A2-1 ***

¹ Die in Artikel 39a umschriebenen Verwaltungsregionen und Verwaltungskreise umfassen folgende Gemeinden:

1. Französischsprachige Verwaltungsregion Berner Jura und französischsprachiger Verwaltungskreis Berner Jura:
 - a) * Gemischte Gemeinde Belprahon, Gemischte Gemeinde Champoz, Gemischte Gemeinde Corcelles (BE), Einwohnergemeinde Corgémont, Einwohnergemeinde Cormoret, Einwohnergemeinde Cortébert, Einwohnergemeinde Court, Einwohnergemeinde Courtelary, Gemischte Gemeinde Crémines, Gemischte Gemeinde Eschert, Einwohnergemeinde Grandval, Einwohnergemeinde La Ferrière, Einwohnergemeinde La Neuveville, Gemischte Gemeinde Loveresse, Einwohnergemeinde Mont-Tramelan, Einwohnergemeinde Moutier, Einwohnergemeinde Orvin, Gemischte Gemeinde Nods, Einwohnergemeinde Perrefitte, Einwohnergemeinde Péry-La Heute, Einwohnergemeinde Petit-Val, Gemischte Gemeinde Plateau de Diesse, Einwohnergemeinde Rebévelier, Einwohnergemeinde Reconvilier, Einwohnergemeinde Renan (BE), Gemischte Gemeinde Roches (BE), Einwohnergemeinde Romont (BE), Einwohnergemeinde Saicourt, Einwohnergemeinde Saint-Imier, Einwohnergemeinde Sauge, Gemischte Gemeinde Saules (BE), Einwohnergemeinde Schelten, Einwohnergemeinde Seehof, Einwohnergemeinde Sonceboz-Sombeval, Einwohnergemeinde Sonvilier, Einwohnergemeinde Sorvilier, Gemischte Gemeinde Souboz, Einwohnergemeinde Tavannes, Einwohnergemeinde Tramelan, Gemischte Gemeinde Valbirse, Einwohnergemeinde Villeret.

2. Zweisprachige Verwaltungsregion Seeland

- a) Verwaltungskreis Biel/Bienne: Einwohnergemeinde Aegerten, Einwohnergemeinde Bellmund, Einwohnergemeinde Biel/Bienne, Einwohnergemeinde Brügg, Einwohnergemeinde Ipsach, Einwohnergemeinde Lengnau (BE), Einwohnergemeinde Leubringen, Einwohnergemeinde Ligerz, Einwohnergemeinde Meinisberg, Einwohnergemeinde Mörigen, Einwohnergemeinde Nidau, Einwohnergemeinde Orpund, Einwohnergemeinde Pieterlen, Einwohnergemeinde Port, Einwohnergemeinde Safnern, Einwohnergemeinde Scheuren, Einwohnergemeinde Schwadernau, Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen, Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz. Dazu kommt das Gebiet des Bielersees bis zur Kantonsgrenze Bern-Neuenburg.
- b) * Verwaltungskreis Seeland: Einwohnergemeinde Aarberg, Einwohnergemeinde Arch, Einwohnergemeinde Barga (BE), Einwohnergemeinde Brüttelen, Einwohnergemeinde Bütigen, Einwohnergemeinde Bühl, Einwohnergemeinde Büren an der Aare, Einwohnergemeinde Diessbach bei Büren, Einwohnergemeinde Dotzigen, Einwohnergemeinde Epsach, Einwohnergemeinde Erlach, Einwohnergemeinde Finsterhennen, Einwohnergemeinde Gals, Einwohnergemeinde Gampelen, Einwohnergemeinde Grossaffoltern, Einwohnergemeinde Hagneck, Einwohnergemeinde Hermrigen, Einwohnergemeinde Jens, Einwohnergemeinde Ins, Einwohnergemeinde Kallnach, Einwohnergemeinde Kappelen, Einwohnergemeinde Leuzigen, Einwohnergemeinde Lüscherz, Einwohnergemeinde Lyss, Einwohnergemeinde Meienried, Einwohnergemeinde Merzligen, Einwohnergemeinde Müntschemier, Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren, Einwohnergemeinde Radelfingen, Einwohnergemeinde Rapperswil (BE), Einwohnergemeinde Rüti bei Büren, Einwohnergemeinde Schüpfen, Einwohnergemeinde Seedorf (BE), Einwohnergemeinde Siselen, Einwohnergemeinde Studen, Einwohnergemeinde Täuffelen, Gemischte Gemeinde Treiten, Einwohnergemeinde Tschugg, Gemischte Gemeinde Vinelz, Einwohnergemeinde Walperswil, Einwohnergemeinde Wengi, Einwohnergemeinde Worben.

3. Deutschsprachige Verwaltungsregion Emmental-Oberaargau:
- a) * Verwaltungskreis Oberaargau: Einwohnergemeinde Aarwangen, Einwohnergemeinde Attiswil, Einwohnergemeinde Auswil, Einwohnergemeinde Bannwil, Einwohnergemeinde Berken, Einwohnergemeinde Bettenhausen, Einwohnergemeinde Bleienbach, Einwohnergemeinde Buswil bei Melchnau, Einwohnergemeinde Eriswil, Einwohnergemeinde Farnern, Einwohnergemeinde Gondiswil, Einwohnergemeinde Graben, Einwohnergemeinde Heimenhausen, Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee, Einwohnergemeinde Huttwil, Einwohnergemeinde Inkwil, Einwohnergemeinde Langenthal, Einwohnergemeinde Lotzwil, Einwohnergemeinde Madiswil, Einwohnergemeinde Melchnau, Einwohnergemeinde Niederbipp, Einwohnergemeinde Niederönz, Einwohnergemeinde Obersteckholz, Einwohnergemeinde Oberbipp, Einwohnergemeinde Ochlenberg, Einwohnergemeinde Oeschenbach, Einwohnergemeinde Reisiswil, Einwohnergemeinde Roggwil (BE), Einwohnergemeinde Rohrbach, Einwohnergemeinde Rohrbachgraben, Einwohnergemeinde Rumisberg, Einwohnergemeinde Rütshelen, Einwohnergemeinde Schwarzhäusern, Einwohnergemeinde Seeberg, Einwohnergemeinde Thörigen, Einwohnergemeinde Thunstetten, Einwohnergemeinde Ursenbach, Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp, Einwohnergemeinde Walliswil bei Wangen, Einwohnergemeinde Walterswil (BE), Einwohnergemeinde Wangen an der Aare, Einwohnergemeinde Wangenried, Einwohnergemeinde Wiedlisbach, Gemischte Gemeinde Wolfisberg, Einwohnergemeinde Wynau, Einwohnergemeinde Wyssachen.

b) * Verwaltungskreis Emmental: Einwohnergemeinde Aefligen, Einwohnergemeinde Affoltern im Emmental, Einwohnergemeinde Alchenstorf, Einwohnergemeinde Bätterkinden, Einwohnergemeinde Burgdorf, Einwohnergemeinde Dürrenroth, Einwohnergemeinde Eggwil, Einwohnergemeinde Ersigen, Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf, Einwohnergemeinde Heimiswil, Einwohnergemeinde Hellsau, Einwohnergemeinde Hindelbank, Einwohnergemeinde Höchstetten, Einwohnergemeinde Kernenried, Einwohnergemeinde Kirchberg (BE), Einwohnergemeinde Koppigen, Einwohnergemeinde Krauchthal, Einwohnergemeinde Langnau im Emmental, Einwohnergemeinde Lauperswil, Einwohnergemeinde Lützelflüh, Einwohnergemeinde Lyssach, Einwohnergemeinde Mötschwil, Einwohnergemeinde Oberburg, Einwohnergemeinde Röthenbach im Emmental, Einwohnergemeinde Rüderswil, Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh, Einwohnergemeinde Rüegsau, Einwohnergemeinde Rumendingen, Einwohnergemeinde Rüti bei Lyssach, Einwohnergemeinde Schangnau, Einwohnergemeinde Signau, Einwohnergemeinde Sumiswald, Einwohnergemeinde Trachselwald, Einwohnergemeinde Trub, Einwohnergemeinde Trubschachen, Einwohnergemeinde Utzenstorf, Einwohnergemeinde Willadingen, Einwohnergemeinde Wynigen, Einwohnergemeinde Wiler bei Utzenstorf, Einwohnergemeinde Zielebach.

4. Deutschsprachige Verwaltungsregion Bern-Mittelland:

- a) Verwaltungskreis Bern-Mittelland: Einwohnergemeinde Allmendingen, Einwohnergemeinde Arni, Einwohnergemeinde Bärswil, Einwohnergemeinde Belp, Einwohnergemeinde Bern, Einwohnergemeinde Biglen, Einwohnergemeinde Bolligen, Einwohnergemeinde Bowil, Einwohnergemeinde Bremgarten bei Bern, Einwohnergemeinde Brenzikofen, Einwohnergemeinde Clavaleyres, Einwohnergemeinde Diemerswil, Einwohnergemeinde Deisswil bei Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde Fraubrunnen, Einwohnergemeinde Ferenbalm, Einwohnergemeinde Frauenkappelen, Einwohnergemeinde Freimettigen, Einwohnergemeinde Gelterfingen, Einwohnergemeinde Gerzensee, Einwohnergemeinde Golaten, Einwohnergemeinde Grosshöchstetten, Einwohnergemeinde Guggisberg, Einwohnergemeinde Gurbrü, Einwohnergemeinde Häutligen, Einwohnergemeinde Herbligen, Einwohnergemeinde Iffwil, Einwohnergemeinde Ittigen, Einwohnergemeinde Jaberg, Einwohnergemeinde Jegenstorf, Einwohnergemeinde Kaufdorf, Einwohnergemeinde Kehrsatz, Einwohnergemeinde Kiesen, Einwohnergemeinde Kirchdorf (BE), Einwohnergemeinde Kirchenthurnen, Einwohnergemeinde Kirchlindach, Einwohnergemeinde Konolfingen, Einwohnergemeinde Köniz, Einwohnergemeinde Kriechenwil, Einwohnergemeinde Landiswil, Einwohnergemeinde Laupen, Einwohnergemeinde Linden, Einwohnergemeinde Lohnstorf, Einwohnergemeinde Mattstetten, Einwohnergemeinde Meikirch, Einwohnergemeinde Mirchel, Einwohnergemeinde Moosseedorf, Einwohnergemeinde Mühleberg, Einwohnergemeinde Mühledorf (BE), Einwohnergemeinde Mühlethurnen, Einwohnergemeinde Münchenbuchsee, Einwohnergemeinde Münchenwiler, Einwohnergemeinde Münsingen, Einwohnergemeinde Muri bei Bern, Einwohnergemeinde Neuenegg, Einwohnergemeinde Niederhünigen, Einwohnergemeinde Niedermuhlern, Einwohnergemeinde Noflen, Einwohnergemeinde Oberbalm, Einwohnergemeinde Oberdiessbach, Einwohnergemeinde Oberhünigen, Einwohnergemeinde Oberthal, Einwohnergemeinde Oppligen, Einwohnergemeinde Ostermundigen, Einwohnergemeinde Riggisberg, Einwohnergemeinde Rubigen, Einwohnergemeinde Rüeggisberg, Einwohnergemeinde Rümliken, Einwohnergemeinde Rüscheegg, Einwohnergemeinde Schlosswil, Einwohnergemeinde Stettlen, Einwohnergemeinde Tägertschi, Einwohnergemeinde Toffen, Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl, Einwohnergemeinde Vechigen, Einwohnergemeinde Schwarzenburg, Einwohnergemeinde Wald (BE), Einwohnergemeinde Wal-

kringen, Einwohnergemeinde Wichtrach, Einwohnergemeinde Wiggiswil, Einwohnergemeinde Wileroltigen, Einwohnergemeinde Wohlen bei Bern, Einwohnergemeinde Worb, Einwohnergemeinde Zäziwil, Einwohnergemeinde Zollikofen, Einwohnergemeinde Zuzwil (BE).

5. Deutschsprachige Verwaltungsregion Oberland:

- a) Verwaltungskreis Thun: Einwohnergemeinde Amsoldingen, Einwohnergemeinde Blumenstein, Einwohnergemeinde Buchholterberg, Einwohnergemeinde Burgistein, Einwohnergemeinde Eriz, Einwohnergemeinde Fahrni, Einwohnergemeinde Forst-Längenbühl, [Fassung vom 5. 8. 2008] Einwohnergemeinde Gurzelen, Einwohnergemeinde Heiligenschwendi, Einwohnergemeinde Heimberg, Einwohnergemeinde Hilterfingen, Einwohnergemeinde Homberg, Einwohnergemeinde Horrenbach-Buchen, Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee, Einwohnergemeinde Oberlangenegg, Einwohnergemeinde Pohlern, Einwohnergemeinde Reutigen, Einwohnergemeinde Schwendibach, Einwohnergemeinde Seftigen, Einwohnergemeinde Sigriswil, Einwohnergemeinde Steffisburg, Einwohnergemeinde Stocken-Höfen, Einwohnergemeinde Teuffenthal (BE), Einwohnergemeinde Thierachern, Einwohnergemeinde Thun, Einwohnergemeinde Uebeschi, Einwohnergemeinde Uetendorf, Einwohnergemeinde Unterlangenegg, Einwohnergemeinde Uttigen, Einwohnergemeinde Wachseldorn, Einwohnergemeinde Wattenwil, Einwohnergemeinde Zwieselberg. Dazu kommt das Gebiet des Thunersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemeinden.
- b) Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen: Einwohnergemeinde Boltigen, Einwohnergemeinde Gsteig, Einwohnergemeinde Lauenen, Einwohnergemeinde Lenk, Einwohnergemeinde Saanen, Einwohnergemeinde St. Stephan, Einwohnergemeinde Zweisimmen.
- c) Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental: Einwohnergemeinde Adelboden, Gemischte Gemeinde Aeschi bei Spiez, Einwohnergemeinde Därstetten, Gemischte Gemeinde Diemtigen, Einwohnergemeinde Erlenbach im Simmental, Einwohnergemeinde Frutigen, Einwohnergemeinde Kandergrund, Einwohnergemeinde Kandersteg, Einwohnergemeinde Krattigen, Einwohnergemeinde Oberwil im Simmental, Einwohnergemeinde Reichenbach im Kandertal, Einwohnergemeinde Spiez, Einwohnergemeinde Wimmis.

- d) Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli: Einwohnergemeinde Beatenberg, Einwohnergemeinde Bönigen, Einwohnergemeinde Brienz (BE), Gemischte Gemeinde Brienzwiler, Einwohnergemeinde Därli- gen, Einwohnergemeinde Grindelwald, Einwohnergemeinde Gsteig- wiler, Einwohnergemeinde Gündlischwand, Einwohnergemeinde Gut- tannen, Einwohnergemeinde Habkern, Einwohnergemeinde Hasli- berg, Einwohnergemeinde Hofstetten bei Brienz, Einwohnergemein- de Interlaken, Einwohnergemeinde Innertkirchen, Gemischte Gemeinde Iseltwald, Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, Einwoh- nergemeinde Leissigen, Gemischte Gemeinde Lütschental, Einwoh- nergemeinde Matten bei Interlaken, Einwohnergemeinde Meiringen, Einwohnergemeinde Niederried bei Interlaken, Gemischte Gemeinde Oberried am Brienersee, Einwohnergemeinde Ringgenberg (BE), Einwohnergemeinde Saxeten, Gemischte Gemeinde Schattenhalb, Einwohnergemeinde Schwanden bei Brienz, Einwohnergemeinde Unterseen, Einwohnergemeinde Wilderswil. Dazu kommt das Gebiet des Brienersees zwischen den Grenzen der anliegenden Gemein- den.

Bern, 20. Juni 1995

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Emmenegger
Der Staatsschreiber: Nuspliger

RRB Nr. 3233 vom 29. November 1995:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1996. Artikel 53 Ziffer 15 OrG tritt erst auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
20.06.1995	01.01.1996	Erlass	Erstfassung	95-116
01.12.1999	01.01.2001	Titel 2a	eingefügt	00-29
01.12.1999	01.01.2001	Art. 40a	eingefügt	00-29
26.03.2002	01.01.2005	Art. 2a	eingefügt	03-115
26.03.2002	01.01.2005	Art. 22	geändert	03-115
26.03.2002	01.01.2005	Art. 24	geändert	03-115
26.03.2002	01.01.2005	Art. 44	geändert	03-115
26.03.2002	01.01.2005	Titel 3.4	eingefügt	03-115
26.03.2002	01.01.2005	Art. 48a	eingefügt	03-115
26.03.2002	01.01.2005	Art. 48b	eingefügt	03-115
26.03.2002	01.01.2005	Art. 48c	eingefügt	03-115
26.03.2002	01.01.2005	Art. 50 Abs. 1, g	eingefügt	03-115
26.03.2002	01.01.2005	Art. 50 Abs. 1, h	eingefügt	03-115
14.04.2003	01.01.2004	Art. 32	geändert	03-121
19.04.2004	01.01.2005	Art. 31	geändert	04-72
19.04.2004	01.01.2005	Art. 33	geändert	04-72
24.06.2004	01.01.2005	Art. 5 Abs. 4	geändert	04-100
08.09.2005	01.01.2007	Art. 46 Abs. 1, c	geändert	06-39
28.03.2006	01.01.2010	Art. 20 Abs. 1	geändert	08-134
28.03.2006	01.01.2010	Titel 2.3	geändert	08-134
28.03.2006	01.01.2010	Art. 38 Abs. 1	aufgehoben	08-134
28.03.2006	01.01.2010	Art. 38 Abs. 3	geändert	08-134
28.03.2006	01.01.2010	Art. 39	aufgehoben	08-134
28.03.2006	01.01.2010	Titel 2.4	eingefügt	08-134
28.03.2006	01.01.2009	Art. 39a	eingefügt	08-134
28.03.2006	01.01.2010	Art. 39b	eingefügt	08-134
28.03.2006	01.01.2010	Art. 40	geändert	08-134
28.03.2006	01.01.2010	Art. 40 Abs. 1	geändert	08-134
28.11.2006	01.01.2008	Art. 21a	eingefügt	07-88
07.04.2009	01.11.2009	Art. 17	geändert	09-98
07.04.2009	01.11.2009	Art. 17a	eingefügt	09-98
07.04.2009	01.11.2009	Art. 24 Abs. 3	aufgehoben	09-98
11.06.2009	01.01.2011	Art. 39a Abs. 2	geändert	09-147 10-44
11.06.2009	01.01.2011	Art. 50 Abs. 1, f	geändert	09-147 10-44
23.09.2012	01.01.2013	Art. 38 Abs. 4	geändert	12-83
23.09.2012	01.01.2013	Art. 38 Abs. 5	aufgehoben	12-83
23.09.2012	01.01.2013	Art. 39a Abs. 5	geändert	12-83
23.09.2012	01.01.2013	Art. 39a Abs. 6	aufgehoben	12-83
25.03.2013	01.01.2015	Art. 28	geändert	14-80
18.11.2013	01.07.2014	Art. 29	geändert	14-44
18.11.2013	01.07.2014	Art. 34 Abs. 1	geändert	14-44
19.03.2014	01.01.2015	Art. 27	geändert	14-81

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
19.03.2014	01.01.2015	Art. 30	geändert	14-81
12.11.2014	01.01.2015	Titel A1	geändert	14-110
12.11.2014	01.01.2015	Art. A1-1	geändert	14-110
12.11.2014	01.01.2015	Titel A2	geändert	14-110
12.11.2014	01.01.2015	Art. A2-1	geändert	14-110
08.06.2015	01.01.2016	Art. 33 Abs. 1	geändert	15-86
08.06.2015	01.01.2016	Art. 38 Abs. 3	geändert	15-86
28.10.2015	01.01.2016	Art. A1-1 Abs. 1	geändert	15-88
28.10.2015	01.01.2016	Art. A1-1 Abs. 1, 6., a)	geändert	15-88
28.10.2015	01.01.2016	Art. A1-1 Abs. 1, 9., a)	geändert	15-88
28.10.2015	01.01.2016	Art. A1-1 Abs. 1, 14., a)	geändert	15-88
28.10.2015	01.01.2016	Art. A1-1 Abs. 1, 17.	aufgehoben	15-88
28.10.2015	01.01.2016	Art. A1-1 Abs. 1, 19.	aufgehoben	15-88
28.10.2015	01.01.2016	Art. A1-1 Abs. 1, 26., a)	geändert	15-88
28.10.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, 1., a)	geändert	15-88
28.10.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, 2., b)	geändert	15-88
28.10.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, 3., a)	geändert	15-88
28.10.2015	01.01.2016	Art. A2-1 Abs. 1, 3., b)	geändert	15-88

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	20.06.1995	01.01.1996	Erstfassung	95-116
Art. 2a	26.03.2002	01.01.2005	eingefügt	03-115
Art. 5 Abs. 4	24.06.2004	01.01.2005	geändert	04-100
Art. 17	07.04.2009	01.11.2009	geändert	09-98
Art. 17a	07.04.2009	01.11.2009	eingefügt	09-98
Art. 20 Abs. 1	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-134
Art. 21a	28.11.2006	01.01.2008	eingefügt	07-88
Art. 22	26.03.2002	01.01.2005	geändert	03-115
Art. 24	26.03.2002	01.01.2005	geändert	03-115
Art. 24 Abs. 3	07.04.2009	01.11.2009	aufgehoben	09-98
Art. 27	19.03.2014	01.01.2015	geändert	14-81
Art. 28	25.03.2013	01.01.2015	geändert	14-80
Art. 29	18.11.2013	01.07.2014	geändert	14-44
Art. 30	19.03.2014	01.01.2015	geändert	14-81
Art. 31	19.04.2004	01.01.2005	geändert	04-72
Art. 32	14.04.2003	01.01.2004	geändert	03-121
Art. 33	19.04.2004	01.01.2005	geändert	04-72
Art. 33 Abs. 1	08.06.2015	01.01.2016	geändert	15-86
Art. 34 Abs. 1	18.11.2013	01.07.2014	geändert	14-44
Titel 2.3	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-134
Art. 38 Abs. 1	28.03.2006	01.01.2010	aufgehoben	08-134
Art. 38 Abs. 3	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-134
Art. 38 Abs. 3	08.06.2015	01.01.2016	geändert	15-86
Art. 38 Abs. 4	23.09.2012	01.01.2013	geändert	12-83
Art. 38 Abs. 5	23.09.2012	01.01.2013	aufgehoben	12-83
Art. 39	28.03.2006	01.01.2010	aufgehoben	08-134
Titel 2.4	28.03.2006	01.01.2010	eingefügt	08-134
Art. 39a	28.03.2006	01.01.2009	eingefügt	08-134
Art. 39a Abs. 2	11.06.2009	01.01.2011	geändert	09-147 10-44
Art. 39a Abs. 5	23.09.2012	01.01.2013	geändert	12-83
Art. 39a Abs. 6	23.09.2012	01.01.2013	aufgehoben	12-83
Art. 39b	28.03.2006	01.01.2010	eingefügt	08-134
Art. 40	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-134
Art. 40 Abs. 1	28.03.2006	01.01.2010	geändert	08-134
Titel 2a	01.12.1999	01.01.2001	eingefügt	00-29
Art. 40a	01.12.1999	01.01.2001	eingefügt	00-29
Art. 44	26.03.2002	01.01.2005	geändert	03-115
Art. 46 Abs. 1, c	08.09.2005	01.01.2007	geändert	06-39
Titel 3.4	26.03.2002	01.01.2005	eingefügt	03-115
Art. 48a	26.03.2002	01.01.2005	eingefügt	03-115
Art. 48b	26.03.2002	01.01.2005	eingefügt	03-115
Art. 48c	26.03.2002	01.01.2005	eingefügt	03-115

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 50 Abs. 1, f	11.06.2009	01.01.2011	geändert	09-147 10-44
Art. 50 Abs. 1, g	26.03.2002	01.01.2005	eingefügt	03-115
Art. 50 Abs. 1, h	26.03.2002	01.01.2005	eingefügt	03-115
Titel A1	12.11.2014	01.01.2015	geändert	14-110
Art. A1-1	12.11.2014	01.01.2015	geändert	14-110
Art. A1-1 Abs. 1	28.10.2015	01.01.2016	geändert	15-88
Art. A1-1 Abs. 1, 6., a)	28.10.2015	01.01.2016	geändert	15-88
Art. A1-1 Abs. 1, 9., a)	28.10.2015	01.01.2016	geändert	15-88
Art. A1-1 Abs. 1, 14., a)	28.10.2015	01.01.2016	geändert	15-88
Art. A1-1 Abs. 1, 17.	28.10.2015	01.01.2016	aufgehoben	15-88
Art. A1-1 Abs. 1, 19.	28.10.2015	01.01.2016	aufgehoben	15-88
Art. A1-1 Abs. 1, 26., a)	28.10.2015	01.01.2016	geändert	15-88
Titel A2	12.11.2014	01.01.2015	geändert	14-110
Art. A2-1	12.11.2014	01.01.2015	geändert	14-110
Art. A2-1 Abs. 1, 1., a)	28.10.2015	01.01.2016	geändert	15-88
Art. A2-1 Abs. 1, 2., b)	28.10.2015	01.01.2016	geändert	15-88
Art. A2-1 Abs. 1, 3., a)	28.10.2015	01.01.2016	geändert	15-88
Art. A2-1 Abs. 1, 3., b)	28.10.2015	01.01.2016	geändert	15-88